

F.A.Z., 29.10.2011, Seite 5

## Karlsruhe stärkt Rechte psychisch kranker Straftäter

„Zwangsbearbeitung unzulässiger Eingriff in Grundrechte“ / Kritik an Unterbringungsgesetz

Mü. FRANKFURT, 20. Oktober. Das Bundesverfassungsgericht hat den Schutz kranker Straftäter vor einer medizinischer Zwangsbehandlung gestärkt. Der Zweite Senat erklärte eine gesetzliche Regelung Baden-Württembergs hierzu für nichtig. Damit hatte die Verfassungsbeschwerde eines Mannes Erfolg, der seit 2005 im Maßregelvollzug untergebracht ist. Nach dem Strafurteil, das der Unterbringung zugrundeliegt, litt er an einer multiplen Störung der Sexualpräferenz und einer Persönlichkeitsstörung. Im Juni 2009 kündigte die Klinik an, ihn mit einem Neuroleptikum zu behandeln – erforderlichenfalls auch gegen seinen Willen durch eine Injektion unter Fesselung. Zur Begründung habe man etwa erklärt, so der Beschwerdeführer, dass man ihn nunmehr zur Einsicht zwingen werde, da er stets seine Interessen auf juristischem Wege verfolge. Die Verabreichung von Neuroleptika sei für ihn wegen einer Herzerkrankung mit erheblicher Gefahr verbunden.

Die Karlsruher Richter sehen darin einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung. Die Zwangsbehandlung müsse auf solche Fälle beschränkt werden, in denen der Betroffene aufgrund seiner Erkrankung die Notwendigkeit einer Behandlung nicht erkennen können. Das baden-württembergische Unterbringungsgesetz genüge diesen Anforderungen nicht.

Nach dieser gesetzlichen Regelung hat der Betroffene grundsätzlich diejenigen Maßnahmen zu dulden, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich sind, um die Krankheit zu untersuchen und zu behandeln. In dieser vorgesehenen Bindung an die Regeln der ärztlichen Kunst liegt nach Karlsruher Ansicht keine hinreichend deutliche gesetzliche Begrenzung. Die Richter verwiesen auf ihre eigene Grundsatzentscheidung vom März dieses Jahres, wonach Behandlungen gegen den Willen des Betroffenen nur als letztes Mittel

und unter strengen Voraussetzungen zulässig sind. In Deutschland gebe es keine medizinischen Standards für psychiatrische Zwangsbehandlungen, „aus denen mit der notwendigen Deutlichkeit hervorginge, dass Zwangsbehandlungen mit dem Ziel, den Untergebrachten entlassungsfähig zu machen, ausschließlich im Fall krankheitsbedingter Einsichtslosigkeit zulässig sind“. Dass ein Bewusstsein hierfür in den medizinischen und juristischen Fachkreisen noch nicht allgemein verbreitet und eine gesetzliche Regelung unverzichtbar sei, „illustriert nicht zuletzt der vorliegende Fall, in dem weder die Klinik noch die Fachgerichte sich mit der Frage, ob beim Beschwerdeführer eine krankheitsbedingte Unfähigkeit zur Einsicht in die Notwendigkeit der Behandlung besteht, auch nur ansatzweise auseinandergesetzt haben“. Die bloße Feststellung einer Persönlichkeitsstörung beantworte diese Frage nicht, schreiben die Karlsruher Richter.